

PROC. UN. 35-1/2026



ITALIENISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

LANDESGERICHT BOZEN

AMT FÜR INSOLVENZVERFAHREN

Das Landesgericht Bozen, zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Birgit Fischer	Vorsitzende Richterin
Dr. Cristina Longhi	Richterin
Dr. Thomas Fleischmann	Richter und Berichterstatter

erlässt im Beratungszimmer folgendes

U R T E I L

im Verfahren für die Erklärung der gerichtlichen Liquidation, eingeleitet von TAFERNER CHRISTIAN HERBERT, (St.-Nr.: TFRCRS68M03Z112E), vertreten und verteidigt von RA Dr. Sybil Martin

Antragsteller

gegen

LOCHMANN KG DES PAUL LOCHMANN & CO., MwSt. und Steuernummer 00752670216 mit Sitz in 39031 Bruneck, in 39031 Loreznerstr. 24 und ihres Komplementärs LOCHMANN PAUL, Steuernummer LCHPLA68A06B220M geboren am 06.01.1968 in Bruneck, 39030 Olang (BZ),

Antragsgegner

Das Gericht,
nach Überprüfung der Akten und nach Anhörung des Berichts des Berichterstatters,
erachtet, dass



- TAFERNER CHRISTIAN HERBERT die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation hinsichtlich der LOCHMANN KG DES PAUL LOCHMANN & CO sowie gegenüber dem Komplementär LOCHMANN PAUL beantragt hat;
- nach Festsetzung der Verhandlung gemäß Art. 41 CCII das Streitgespräch durch die Zustellungen gem. Art. 40 Abs. 6 und 7 GvD Nr. 14/2019 (auch CCII) gewährt wurde,

stellt wie folgt fest:

- in erster Linie besteht die Zuständigkeit dieses Gerichts im Sinne des Art. 27 Abs. 2 CCII., nachdem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Geschäftsinteressen („*centro di interessi principale*“, COMI) in der Provinz Bozen liegt und keine Elemente vorliegen, um diesen Mittelpunkt anderswo zu lokalisieren;
- die LOCHMANN KG ein Handelsunternehmen ist und daher, zusammen mit ihrem Komplementär LOCHMANN PAUL, den Bestimmungen zur gerichtlichen Liquidation im Sinne des Art. 121 CCII unterliegt;
- was die eventuelle Einordnung des Antragsgegners als “Kleinunternehmen” betrifft, muss darauf hingewiesen werden, dass es Letzterem zukommt, das kumulierte Vorliegen aller drei Voraussetzungen gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 14/2019 (CCII) nachzuweisen und der Antragsgegner dieser Beweislast nicht nachgekommen ist;
- die Verfahrensvoraussetzung gem. Art. 49 letzter Abs. GvD Nr. 14/2019 (CCII) vorliegt, nachdem die fälligen, aus der Beweisaufnahme hervorgehenden Schulden insgesamt höher sind als € 30.000,00;
- bezüglich der Voraussetzung der Insolvenz ist zu bemerken, dass diese dann besteht, falls ein Zustand der Unfähigkeit besteht, der struktureller und nicht bloß vorübergehender Natur ist, die eigenen fälligen Verbindlichkeiten mit gewöhnlichen Zahlungsmitteln regelmäßig zu erfüllen (s. Kass. 4406/2025);
- es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall eine Insolvenz der Kommanditgesellschaft vorliegt, die aus den beträchtlichen Schulden gegenüber der Agentur der Einnahmen - Einzug hervorgeht (vgl. die zum 13.08.2026 erstellten Listen, die von der Kanzlei von Amts wegen gemäß den Dekreten von 26.06.2026 und 23.07.2026



eingeholt wurden und einen nach Abzug der ausgesetzten Beträge verbleibenden Gesamtrückstand von 2.483.836,95 € ausweisen; es bestehen auch erhebliche Schulden des Komplementärs, für 2.153.359,73 €); ferner steht dem Antragsteller aufgrund eines vollstreckbaren Mahndekrets eine Forderung gegenüber der Gesellschaft und ihrem Komplementär in Höhe von € 53.011,75, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen und Geldentwertung sowie der Anwaltsspesen zu (vgl. Antrag vom 25.06.2026, Anl. 2,3 und 5); die daraufhin durchgeführte Drittpfändung blieb erfolglos (vgl. Antrag vom 25.06.2026, Anl. 6 und 7);

- somit sind die Voraussetzungen für die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation gegenüber der Kommanditgesellschaft und ihrem Komplementär gegeben;

A.D.G.

nach Einsicht in Artt. 1, 2, 27, 37, 41, 49, 121 und 256 GvD Nr. 14/2019 (CCII),

erklärt

die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation bezüglich der **LOCHMANN KG DES PAUL LOCHMANN & CO., MwSt. und Steuernummer 00752670216 mit Sitz in 39031 Bruneck, in 39031 Loreznerstr. 24** und ihres Komplementärs **LOCHMANN PAUL, Steuernummer LCHPLA68A06B220M geboren am 06.01.1968 in Bruneck, 39030 Olang (BZ),**

ernennt

zum beauftragten Richter Dr. Thomas Fleischmann;

ernennt

als Masseverwalter **Dr. ROBERTO PALUMBO;**

ordnet

den Schuldnern an, innerhalb von drei Tagen die Jahresabschlüsse und die obligatorischen Buchhaltungs- und Steuerunterlagen in digitaler Form zu hinterlegen, falls die Unterlagen gemäß Artikel 2215 *bis* des Zivilgesetzbuches geführt werden, weiters die Geschäftsbücher, die Einkommens-, IRAP- und Mehrwertsteuererklärungen für die letzten drei Geschäftsjahre, sowie die Liste der Gläubiger mit der Angabe ihres digitalen Wohnsitzes, sofern dies nicht bereits gemäß Artikel 39 C.C.I. erfolgt ist;



setzt

die Verhandlung für die Prüfung der fristgerecht eingereichten Forderungsanmeldungen in den Schuldenstand am **17.12.2026 um 10:30 Uhr** fest;

gewährt

den Gläubigern und Dritten, die dingliche oder persönliche Rechte bezüglich der Güter im Besitz der Schuldner geltend machen wollen, eine **Verfallsfrist von 30 Tagen** vor dem eben festgesetzten Datum der Verhandlung für die Hinterlegung der Forderungsanmeldungen mit den Modalitäten laut Art. 201 CCII, durch Übermittlung derselben an die PEC-Adresse des Masseverwalters von einer zertifizierten PEC- E-Mail- Adresse aus;

weist

die Gläubiger und die Dritten darauf hin, dass diese Modalitäten nicht durch gleichwertige Modalitäten ersetzt werden können, so dass gegebenenfalls durch Hinterlegung oder Übermittlung auf dem Postweg oder telematisch, an die Geschäftsstelle oder das Büro des Masseverwalters erfolgte Forderungsanmeldungen, als unzulässig gelten und daher als nicht eingegangen betrachtet werden; in den genannten Forderungsanmeldungen muss außerdem eine PEC- Email- Adresse angegeben werden, mittels welcher die Antragsteller die Mitteilungen des Masseverwalters erhalten wollen, mit der Wirkung, dass bei Fehlen dieser Angabe, die darauffolgenden Mitteilungen an den betreffenden Antragsteller ausschließlich mittels Hinterlegung in der Geschäftsstelle laut Art. 10 Abs. 3 CCII erfolgen werden;

ermächtigt

den Masseverwalter des Verfahrens nach Maßgabe der Artikel 155 quater, 155 quinquies und 155 sexies ÜBest. ZPO, zu:

- dem Zugang zu den Datenbanken des Steuerregisters und des Archivs der finanziellen Beziehungen („*archivio dei rapporti finanziari*“);
- dem Zugang zur Datenbank der eintragungssteuerpflichtigen Urkunden zu erhalten und Kopien davon anzufertigen;



- die Liste der Kunden und die Liste der Lieferanten gemäß Artikel 21 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, in seiner geänderten Fassung zu erhalten;
- die Buchhaltungsunterlagen von Banken und anderen Finanzintermediären zu erhalten, die sich auf die Beziehungen zum schuldnerischen Unternehmen beziehen, auch wenn diese erloschen sind;
- die Buchhaltungsunterlagen von Lieferanten und Kunden zu erhalten, die sich auf die Beziehungen mit dem schuldnerischen Unternehmen beziehen;

weist

den Masseverwalter **an**, dass er dem Gesellschaftsregister unverzüglich die zertifizierte (PEC-) E-Mail-Adresse für das Verfahren mitzuteilen hat, an welche, wie oben, Forderungen von Gläubigern und Dritten mit dinglichen oder persönlichen Rechten an Gütern im Besitz der insolventen Gesellschaft zu übermitteln sind;

ordnet an,

dass diese Entscheidung den Schuldnern, in Bezug auf welchem die Liquidation erklärt wurde, zugestellt wird, dem Masseverwalter und dem Antragsteller mitgeteilt wird und beim Gesellschaftsregisteramt gemäß Art. 49 Absatz 4 CCII eingetragen bzw. veröffentlicht wird.

So entschieden in Bozen am 25.09.2026

Der verf. Richter

Die vors. Richterin

Thomas Fleischmann

Birgit Fischer

